



**Allgemeine und besondere
Vertragsbedingungen**

Kendox AG Niederlassung Österreich

Stand 27.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsbedingungen	3
Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware	8
Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von Software (Wartung)	12
Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von Standardsoftware («Subscription»)	15
Besondere Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierungen	21
Besondere Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software	23
Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungsverträge und Schulungen	25

Allgemeine Vertragsbedingungen

1.	Geltungsbereich	3
2.	Vergütung, Zahlungsbedingungen	3
3.	Verrechnung, Aufrechnung.....	3
4.	Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz	4
5.	Störungen bei der Leistungserbringung	4
6.	Leistungs- und Lieferzeit	4
7.	Haftung für Sachmängel.....	4
8.	Haftung für Rechtsmängel.....	5
9.	Haftung auf Schadenersatz	5
10.	Außerordentliches Kündigungsrecht von Kendox	6
11.	Ordentliche Kündigung des Kunden.....	6
12.	Gefahrtragung, Subunternehmer.....	6
13.	Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen.....	6

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Kendox AG (nachfolgend Kendox).
- 1.2 Die Vertragsbedingungen von Kendox gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Kendox hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Die Vertragsbedingungen von Kendox gelten auch dann, wenn Kendox in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung oder Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Die Vertragsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von Kendox. Kendox ist berechtigt, wöchentlich abzurechnen.
- 2.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.3 Forderungen von Kendox werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 2.4 Im Verzugsfall hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 456 UGB zu zahlen. Kendox bleibt es vorbehalten, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

3. Verrechnung, Aufrechnung

Aufrechnungsrechte bzw. das Recht zur Verrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Kendox anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines

Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von Kendox anerkannt worden ist.

4. Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz

- 4.1 Kendox ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle Informationen, die Kendox im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden und die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar vertraulicher Natur sind, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit Einwilligung des Kunden erfolgen.
- 4.2 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.
- 4.3 Jeder Vertragspartner garantiert und haftet der anderen Vertragspartei dafür, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewonnen und ihre Übermittlung, Nutzung, Verarbeitung und Veränderung durch Einwilligung des Betroffenen oder gesetzliche Erlaubnis abgedeckt ist.

5. Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit eine Ursache, die Kendox nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Kendox eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Kendox auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

6. Leistungs- und Lieferzeit

- 6.1 Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sind stets annähernd und unverbindlich und führen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zur Annahme eines Fixgeschäftes im Sinne des § 919 ABGB.
- 6.2 Die Einhaltung der Leistungs- und Lieferverpflichtungen von Kendox setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtung des Kunden (insbesondere Erbringung aller notwendigen Vorarbeiten und vollständige Beibringung der erforderlichen Unterlagen) voraus.
- 6.3 Wegen Leistungs- und Lieferverzug ist der Kunde nur nach zweimaliger angemessener Fristsetzung von mindestens jeweils 14 Tagen zum Rücktritt berechtigt. Die Fristsetzung hat jeweils schriftlich gegenüber dem zuständigen Bearbeiter von Kendox zu erfolgen.
- 6.4 Kendox haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungs- und Lieferverzug auf einer von Kendox zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Leistungs- oder Lieferverzug auf einer von Kendox zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.5 Kendox haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Kendox zu vertretende Leistungs- oder Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Haftung für Sachmängel

- 7.1 Nur unerhebliche Abweichungen der von Kendox erbrachten Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit begründen keinen Mangel.
- 7.2 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Kendox Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch der mangelhaften Sache in angemessener Frist. Den Vertragspartner trifft der Beweis dafür, dass auch ein binnen sechs Monaten nach Übergabe hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.

- 7.3 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind – insbesondere Gewalteinwirkungen aller Art, ungeeignete Stromversorgung, Einwirkung von Magnetismus oder elektrische Induktion, Feuchtigkeit, Stäuben, Gasen, Strahlungen und Temperaturüberschreitungen. Dies gilt auch bei vorangegangener (versuchter) Instandsetzung durch den Kunden selbst oder einen Dritten.
- 7.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren in 12 Monaten gerechnet ab dem Gefahrenübergang. Maßnahmen von Kendox zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet Kendox nicht auf den Einwand, dass eine Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei. Die Verjährungsfristen im Falle eines Lieferregresses nach § 933b ABGB bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Verjährungsfristen bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, vorsätzlich oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen durch Kendox sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit.
- 7.5 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von Kendox eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 UGB.

8. Haftung für Rechtsmängel

- 8.1 Kendox haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen, soweit vertragsgemäß genutzt, im Bereich der Europäischen Union sowie in der Schweiz und in Liechtenstein frei von Schutzrechten Dritter sind bzw. Kendox ein Vertriebsrecht innehat.
- 8.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der Kendox seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Kunde Kendox unverzüglich. Der Kunde überlässt es Kendox – und gegebenenfalls dem Vorlieferanten von Kendox – soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf Kosten von Kendox abzuwehren. Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird Kendox nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
 - die Leistung zum Nettopreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.
- Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben bei Verschulden von Kendox – im Rahmen von Ziff. 9 – unberührt.
- 8.3 Für die Verjährung der Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln gilt Ziff. 7.4 entsprechend.
- 8.4 Kendox ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn Kendox gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

9. Haftung auf Schadenersatz

- 9.1 Kendox haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Kendox keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.2 Kendox haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Kendox schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.5 Für den einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, bei laufend zu zahlender Vergütung auf die Jahressumme der Vergütung; in jedem Fall jedoch auf einen Höchstbetrag von maximal EUR 500'000. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

- 9.6 Bei Datenverlust haftet Kendox nur für den Aufwand, der – bei ordnungsgemäßer dokumentierter Datensicherung und Auslagerung in mindestens drei Generationen durch den Kunden – für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. Kendox setzt dabei voraus, dass die Kenntnisse der Datenverarbeitung beim Kunden soweit vorhanden sind, um eine ordnungsgemäße Datensicherung, auch in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen, selbstständig durchführen zu können.
- 9.7 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Kendox verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die Frist abweichend 24 Monate.

10. Außerordentliches Kündigungsrecht von Kendox

- 10.1 Kendox kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn
- a) der Kunde mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung mit Fristsetzung länger als 60 Tage in Verzug ist,
 - b) der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt oder die Verletzung nicht beseitigt,
 - c) gegen den Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) sich der Kunde mit der Annahme der Leistung von Kendox in Verzug befindet und den Annahmeverzug trotz angemessener Fristsetzung von Kendox nicht beendet,
 - e) der Kunde die Mitwirkung am Projekt oder das Projekt insgesamt einstellt und die Mitwirkung oder Aufhebung der Einstellung des Projektes nicht nach angemessener Fristsetzung von Kendox vornimmt.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, Kendox den aus der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 10.3 Ist der gekündigte Vertrag als Werkvertrag zu qualifizieren, so steht Kendox das Entgelt und Schadenersatz gemäß § 1168 ABGB zu.

11. Ordentliche Kündigung des Kunden

Sofern dem Kunden ein ordentliches Kündigungsrecht zusteht und der gekündigte Vertrag als Werkvertrag zu qualifizieren ist, so steht Kendox für den Fall der ordentlichen Kündigung die Vergütung gemäß § 1168 ABGB zu. Die Regelung unter Ziff. 10.3 gilt entsprechend.

12. Gefahrtragung, Subunternehmer

- 12.1 Lieferung und Transport von Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, der Versandort und -weg bestimmt; sollte eine Bestimmung durch den Kunden nicht vorgenommen werden, wählt Kendox einen für den Kunden kostengünstigen und geeigneten Versandweg.
- 12.2 Kendox ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit diese für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- 12.3 Kendox ist berechtigt, sämtliche Leistungen durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Als Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Kendox ist auch berechtigt, vor den Gerichten am Sitz des Kunden zu klagen.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

- 13.4 Der Kunde erteilt Kendox die Genehmigung, in Werbeveröffentlichungen seinen Namen als Benutzer des Lizenzmaterials anzugeben oder ihn gegenüber Dritten als Referenz anzuführen.

Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware

1.	Vertragsgegenstand	8
2.	Einsatzrechte, Nutzungsumfang.....	8
3.	Vergütung	9
4.	Schutz der Software	10
5.	Weitergabe	10
6.	Sach- und Rechtsmängel	10
7.	Ende des Nutzungsrechts	11

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Kunde erwirbt von Kendox die in der Auftragsbestätigung näher bezeichnete Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände sowie die dazugehörige Anwendungsdokumentation (in elektronischer Form oder auf Datenträger). Der Quellcode (Source-Code) der Software ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.
- 1.2 Für die Beschaffenheit der von Kendox gelieferten Software ist die bei Versand des Vertragsgegenstandes gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet Kendox nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Kendox und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, Kendox hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Soweit Mitarbeiter oder Vertriebspartner von Kendox vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur bindend, wenn sie durch die Geschäftsleitung von Kendox schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Es ist Sache des Kunden, die Software in Betrieb zu nehmen. Dazu zählt auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. Kendox ist bereit, ihn dabei auf Verlangen gegen Entgelt zu unterstützen. Sämtliche Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet. Wenn Kendox die Installation übernimmt, wird der Kunde deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen.
- 1.4 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 1.5 Eine ordnungsgemäße Nutzung der Software setzt eine qualifizierte Schulung voraus, die von Kendox oder einem Dritten gegen Entgelt angeboten wird. Der Kunde bestimmt selbst Umfang und Zeitpunkt der Schulungen im Rahmen des angebotenen Schulungsprogramms.

2. Einsatzrechte, Nutzungsumfang

- 2.1 Kendox räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand zur Einzel- und Mehrplatznutzung ein, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem der Vertragsgegenstand verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die der Kunde die Vergütung entrichtet hat.

- 2.2 Der Kunde darf die Software nur zu dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Umfang einsetzen. Der Kunde darf die Software darüber hinaus nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit dem Kunden im Sinne des § 228 (3) UGB verbunden sind (Konzernunternehmen). Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software für andere Konzernunternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kendox erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung des Vertragsgegenstandes ist generell untersagt.
- 2.3 Die Software wird ausschließlich auf der im Angebot aufgeführten Hardware- und Betriebssystem Software-Umgebung eingesetzt. Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, wird Kendox sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vergütung liefern.
- 2.4 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Softwaresicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 2.5 Soweit die überlassene Software für eine größere Anzahl von Mitarbeitern als vertraglich vereinbart oder in einer anderen Art und Weise als vertraglich vereinbart genutzt werden soll, ist der Kunde zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 2.6 Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des aktuellen gültigen Lizenzpreises für die jeweilige Nutzung. Weiter ist der Kunde zur Zahlung der entsprechenden Wartungsgebühren nach der Preisliste von Kendox verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Kunde das Lizenzmaterial oder Kopien desselben ohne vorherige Einwilligung von Kendox an Dritte weitergibt. Kendox bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 2.7 Der Kunde ist verpflichtet, Kendox über jede Änderung der Nutzung der überlassenen Software unverzüglich zu informieren. Kendox ist darüber hinaus berechtigt, jährlich ein internes Audit beim Kunden zur Überprüfung der Nutzung und des Nutzungsumfanges der überlassenen Software entweder selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, Kendox bzw. den von Kendox beauftragten Dritten zur Durchführung des internen Audits Zutritt und Zugriff auf das System zu gewähren.
- 2.8 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 40d UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er Kendox zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte - über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechten hinaus - nicht zu. Der Kunde kann jedoch - gegen angemessene Vergütung - die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich oder zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.
- 2.9 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 40e UrhG berechtigt und erst dann, wenn Kendox nach schriftlicher Aufforderung und innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Daten und/oder Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, um eine notwendige Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 2.10 Stellt Kendox eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Kendox, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. Kendox räumt dem Kunden jedoch eine 3-monatige Übergangsphase ein, in der die beiden Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

3. Vergütung

- 3.1 Bei Überlassung der Software wird der vereinbarte Preis fällig. Die Überlassung der Software erfolgt in der Regel durch Übersendung des Speichermediums bzw. Überlassung des Freischaltcodes innerhalb einer Woche nach Vertragsunterzeichnung.
- 3.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Angebot und dem Einsatzumfang.

4. Schutz der Software

- 4.1 Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an dem Vertragsgegenstand (und aller vom Kunden angefertigter Kopien) - insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte - ausschließlich Kendox zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch Kendox. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- 4.2 Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kendox zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. Ziff. 5 bleibt unberührt.
- 4.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von Kendox zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke oder Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.
- 4.4 Kendox ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Einsatz der Programme auf einer Ausweichkonfiguration oder auf einer Nachfolgekonzfiguration darf dadurch nicht wesentlich behindert werden.
- 4.5 Kendox darf das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn der Kunde schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen hat Kendox vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle kann Kendox den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.
- 4.6 Bei Software von Vorlieferanten kann der jeweilige Vorlieferant die Rechte von Kendox auf Programmschutz aus diesem Vertrag gegen den Kunden geltend machen.

5. Weitergabe

- 5.1 Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 5.2 Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung von Kendox. Kendox erteilt die Zustimmung, wenn (1.) der Kunde Kendox schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (2.) der Dritte schließlich sein Einverständnis gegenüber Kendox mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

6. Sach- und Rechtsmängel

- 6.1 Kendox leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gemäß Ziff. 1 und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Eine weitergehende Gewährleistung wird ausgeschlossen.
- 6.2 Kendox leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt Kendox nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Kendox dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Ausführung des Mangels zu vermeiden.
- 6.3 Bei Rechtsmängeln leistet Kendox zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft Kendox nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

- 6.5 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Kendox kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf Kendox über. Weitere Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung werden ausgeschlossen.
- 6.6 Erbringt Kendox Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Kendox hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht Kendox zuzurechnen ist.
- 6.7 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von Kendox kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber Kendox schriftlich gerügt und Kendox eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Dies gilt nicht, sofern nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

7. Ende des Nutzungsrechts

In allen Fällen der Beendigung einer Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber Kendox.

Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von Software (Wartung)

1.	Vertragsgegenstand	12
2.	Laufzeit	12
3.	Lieferung neuer Versionen	12
4.	Fernwartung	13
5.	Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung	13
6.	Hotline	14
7.	Vergütung	14

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Grundpaket an Pflegeleistungen (Standardpflege) umfasst die Übersendung neuer Versionen der Standardprogramme (Ziffer 3), Fernwartung (Ziffer 4) und die Mängelbeseitigung (Ziffer 5). Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von Kendox erbracht.
- 1.2 Alle weiteren Leistungen, wie z. B. Anwendungsberatungen, die Kendox im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert vergütet.

2. Laufzeit

- 2.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Pflegevertrag mit der Lieferung der Software, soweit Kendox die Software installiert, mit dem Abschluss der Installation.
- 2.2 Die Laufzeit des Vertrages erstreckt sich bis zum Ende des übernächsten auf die Lieferung/Installation der Software folgenden Kalenderjahres.
- 2.3 Nach Laufzeitende verlängert sich der Pflegevertrag automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht drei (3) Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Lieferung neuer Versionen

- 3.1 Kendox stellt dem Kunden alle von Kendox freigegebenen Updates/Upgrades/neuen Versionen/Releases (insgesamt «Programmteile») der gelieferten Programme zur Verfügung. Darin eingeschlossen ist die Bereitstellung der verfügbaren Dokumentationen. Die Einordnung der jeweiligen Programmfassung oder der Begriffe «Update», «Upgrade», «Version» und «Release» steht im billigen Ermessen von Kendox.
- 3.2 Erweiterungen, die Kendox als neue Standardprogramme oder Standardmodule anbietet, unterfallen nicht dem Softwarepflege-Vertrag und werden dem Kunden von Kendox dementsprechend nicht zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Falls der Lieferant der von den Standardprogrammen benötigten Systemsoftware eine mit diesen nicht verträgliche neue Fassung freigibt, ist Kendox verpflichtet, die Standardprogramme in angemessener Frist an die neue Fassung der Systemsoftware anzupassen. Die angemessene Frist beginnt mit der Freigabe und Verfügbarkeit durch Kendox. Der Kunde darf eine neue Version der benötigten Systemsoftware nur in Abstimmung mit Kendox einführen.
- 3.4 Kendox verpflichtet sich neue Versionen bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder andere für die Software maßgebliche Regelungen dies erfordern.

- 3.5 Änderungen nach Ziffer 3.3 und 3.4, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Software realisieren lassen, sind durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt. In diesem Fall kann Kendox eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen.
- 3.6 Der Kunde wird neue Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt. Die von Kendox gelieferte Software unterliegt der weitergehenden Pflege nur in der jeweils letzten von Kendox zur Verfügung gestellten Fassung. Ältere Programmversionen werden längstens für einen Zeitraum von 9 Monaten ab Verfügbarkeit der jeweils neusten Programmversion unterstützt.

4. Fernwartung

- 4.1 Kendox führt die Mangelbeseitigung gemäß Ziff. 5 im Rahmen einer Fernwartung durch. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Fernwartung notwendigen Einrichtungen zu unterhalten. Der Kunde wird in Abstimmung mit Kendox einen Anschluss an das Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, sodass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Kunde trägt die anfallenden Leitungskosten. Unterhält der Kunde die notwendigen Einrichtungen nicht, so ist er verpflichtet, die Kendox im Rahmen der Mangelbeseitigung entstehenden Mehraufwendungen gegenüber der Fernwartung zu tragen.
- 4.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden durch Kendox erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei (Call-Back-Verfahren). Kendox wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen auf Anforderung informieren.

5. Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung

- 5.1 Die Pflicht zur Mangelbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme. Die Pflicht zur Mangelbeseitigung endet für eine alte Version nach Freigabe einer neuen Version, es sei denn, dass deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist. In diesem Fall wird Kendox die Pflege gegen Vergütung nach Aufwand fortführen.
- 5.2 Der Kunde hat Ansprüche auf Mangelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Kunde hat Kendox, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Kendox einen Datenträger mit den betreffenden Programmen zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Mängel, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, brauchen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt zu werden. Bei Bedarf wird Kendox Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für Kendox zumutbar ist. Bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit Kendox dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen von Kendox. Bietet Kendox dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Programmversion oder Programmteile etc. an, so hat der Kunde diese - sofern es für ihn zumutbar ist - zu übernehmen und auf seine Hardware gemäß den Installationsanweisungen von Kendox zu installieren.
- 5.5 Die Pflicht zur Mangelbeseitigung erlischt für solche Programme und Datensysteme, die der Kunde ändert oder in die er auf sonstige Art und Weise eingreift.
- 5.6 Kendox kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit Kendox auf Grund einer Mangelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat und ohne dass ein Kunde die Voraussetzungen nach 4.2 geschaffen hat, Kendox darauf hinweist, der Kunde dennoch die Mängelsuche wünscht, Kendox aber keinen Mangel findet.
- 5.7 Gesondert zu vergüten sind die Beseitigungen von Störungen, die auf Systemkomponenten zurückzuführen sind, die nicht von Kendox integriert wurden. Gesondert zu vergüten sind die Beseitigungen von Störungen weiterhin, sofern die Störungen auf fahrlässige oder fehlerhafte oder missbräuchliche Handhabung der Software durch den Kunden oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

6. Hotline

- 6.1 Während der Laufzeit des Vertrags ist der Kunde berechtigt, eine durch Kendox eingerichtete Hotline im Rahmen der Mangelbeseitigung und Fehlerdiagnose zu nutzen.
- 6.2 Der Kunde kann zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten von Kendox die Hotline kostenfrei in Anspruch nehmen.
- 6.3 Kendox kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Hotline-Funktion beauftragen.

7. Vergütung

- 7.1 Die Pflegevergütung ist für ein Jahr jeweils im Voraus zum 01. Januar des Kalenderjahres fällig. Teilkalenderjahre werden anteilig auf volle Monate abgerundet im Voraus berechnet.
- 7.2 Stellt der Kunde keinen Fernwartungszugang zur Verfügung, trägt er die daraus resultierenden Mehrkosten (Reisekosten, Spesen, zeitliche Mehraufwendung).
- 7.3 Kendox ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres zu erhöhen. Bei einer Erhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von Standardsoftware («Subscription»)

1.	Vertragsgegenstand	15
2.	Vertragsbeginn, Laufzeit, Mindestlaufzeit, Kündigung	16
3.	Vergütung	16
4.	Einsatzrechte, Nutzungsumfang.....	16
5.	Lieferung neuer Versionen, Softwarepflege	17
6.	Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung	18
7.	Fernwartung	18
8.	Hotline	18
9.	Schutz der Software	19
10.	Weitergabe	19
11.	Sach- und Rechtsmängel	19
12.	Außerordentliche Kündigung	20
13.	Ende des Nutzungsrechts	20

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die vorübergehende Bereitstellung der in der Auftragsbestätigung bzw. im «Lizenz- und Wartungsschein» näher bezeichneten **Software** einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände sowie die dazugehörige Anwendungsdokumentation (in elektronischer Form oder auf Datenträger) durch Kendox. Der Quellcode (Source-Code) der Software ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.
- 1.2 Im Vertragsgegenstand ebenfalls enthalten sind **Pflegeleistungen** für die oben bezeichnete Software durch Kendox (Updates, Versionsänderungen, Supportdienstleistungen). Das Grundpaket an Pflegeleistungen (Standardpflege) umfasst während der Laufzeit dieses Vertrags die Übersendung neuer Versionen der Standardprogramme, Fernwartung und die Mängelbeseitigung. Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von Kendox erbracht. Alle weiteren Leistungen, wie z.B. Anwendungsberatungen, die Kendox im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert vergütet.
- 1.3 Für die Beschaffenheit der von Kendox gelieferten Software ist die bei Versand des Vertragsgegenstandes gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet Kendox nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Kendox und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, Kendox hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Soweit Mitarbeiter oder Vertriebspartner von Kendox vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur bindend, wenn sie durch die Geschäftsleitung von Kendox schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Es ist Sache des Kunden, die Software in Betrieb zu nehmen. Dazu zählt auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. Auf Wunsch des Kunden ist Kendox bereit, ihn dabei gegen Entgelt zu unterstützen. Sämtliche Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nicht anderweitig vereinbart, nach Aufwand vergütet. Wenn Kendox die Installation übernimmt, wird der Kunde deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen.
- 1.5 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

- 1.6 Eine ordnungsgemäße Nutzung der Software setzt eine qualifizierte Schulung voraus, die von Kendox oder einem Dritten gegen Entgelt angeboten wird. Der Kunde bestimmt selbst Umfang und Zeitpunkt der Schulungen im Rahmen des angebotenen Schulungsprogramms.

2. Vertragsbeginn, Laufzeit, Mindestlaufzeit, Kündigung

- 2.1 Falls nicht abweichend vereinbart, tritt dieser Vertrag mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, beträgt die Mindestmietdauer 36 Monate. Danach kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich gekündigt werden.
- 2.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Vergütung

- 3.1 Für die Überlassung der Software sowie die damit verbundenen Leistungen nach Ziff. 1.1 und 1.2 ist eine monatliche Gebühr («Miete») vereinbart. Die Höhe der Miete richtet sich nach dem Angebot und dem Einsatzumfang.
- 3.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Miete für einen Monat jeweils im Voraus zum Monatsersten fällig. Teilkalendermonate werden anteilig auf volle Monate berechnet. Forderungen von Kendox werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 3.3 Stellt der Kunde keinen Fernwartungszugang zur Verfügung, trägt er die daraus resultierenden Mehrkosten (Reisekosten, Spesen, zeitliche Mehraufwendung).
- 3.4 Kendox ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres zu erhöhen. Bei einer Erhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

4. Einsatzrechte, Nutzungsumfang

- 4.1 Kendox räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand zur Einzel- und Mehrplatznutzung ein, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem der Vertragsgegenstand verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die der Kunde die Vergütung entrichtet hat.
- 4.2 Der Kunde darf die Software nur zu dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Umfang einsetzen. Der Kunde darf die Software darüber hinaus nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit dem Kunden im Sinne des § 228 (3) UGB verbunden sind (Konzernunternehmen). Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software für andere Konzernunternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kendox erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung des Vertragsgegenstandes ist generell untersagt.
- 4.3 Die Software wird ausschließlich auf der im Angebot aufgeführten Hardware- und Betriebssystem Software-Umgebung eingesetzt. Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, wird Kendox sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vergütung liefern.
- 4.4 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Softwaresicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

- 4.5 Soweit die überlassene Software für eine größere Anzahl von Mitarbeitern als vertraglich vereinbart oder in einer anderen Art und Weise als vertraglich vereinbart genutzt werden soll, ist der Kunde zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 4.6 Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des Kendox seit Beginn der widerrechtlichen Nutzung zustehenden Mietpreises entsprechend der dann gültigen Preisliste. Dies gilt auch, wenn der Kunde das Lizenzmaterial oder Kopien desselben ohne vorherige Einwilligung von Kendox an Dritte weitergibt. Kendox bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet, Kendox über jede Änderung der Nutzung der überlassenen Software unverzüglich zu informieren. Kendox ist darüber hinaus berechtigt, jährlich ein internes Audit beim Kunden zur Überprüfung der Nutzung und des Nutzungsumfangs der überlassenen Software entweder selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, Kendox bzw. den von Kendox beauftragten Dritten zur Durchführung des internen Audits Zutritt und Zugriff auf das System zu gewähren.
- 4.8 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 40d UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er Kendox zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte - über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechten hinaus - nicht zu. Der Kunde kann jedoch - gegen angemessene Vergütung - die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich oder zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.
- 4.9 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 40e UrhG berechtigt und erst dann, wenn Kendox nach schriftlicher Aufforderung und innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Daten und/oder Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, um eine notwendige Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 4.10 Stellt Kendox eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Kendox, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. Kendox räumt dem Kunden jedoch eine 3-monatige Übergangsphase ein, in der die beiden Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

5. Lieferung neuer Versionen, Softwarepflege

- 5.1 Kendox stellt dem Kunden alle von Kendox freigegebenen Updates/Upgrades/neuen Versionen/Releases (insgesamt «Programmteile») der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung. Darin eingeschlossen ist die Bereitstellung der verfügbaren Dokumentationen. Die Einordnung der jeweiligen Programmfassung oder der Begriffe «Update», «Upgrade», «Version» und «Release» steht im billigen Ermessen von Kendox.
- 5.2 Erweiterungen, die Kendox als neue Standardprogramme oder Standardmodule anbietet und die nicht Teil des Vertragsgegenstands nach Ziff. 1.1 sind, unterfallen nicht diesem Vertrag und werden dem Kunden von Kendox dementsprechend nicht zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Falls der Lieferant der von den Standardprogrammen benötigten Systemsoftware eine mit diesen nicht verträgliche neue Fassung freigibt, ist Kendox verpflichtet, die Standardprogramme in angemessener Frist an die neue Fassung der Systemsoftware anzupassen. Die angemessene Frist beginnt mit der Freigabe und Verfügbarkeit durch Kendox. Der Kunde darf eine neue Version der benötigten Systemsoftware nur in Abstimmung mit Kendox einführen.
- 5.4 Kendox verpflichtet sich neue Versionen bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder andere für die Software maßgebliche Regelungen dies erfordern.
- 5.5 Änderungen nach Ziffer 5.3 und 5.4, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Software realisieren lassen, sind durch die vereinbarten Pflegeleistungen nicht abgedeckt. In diesem Fall kann Kendox eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen.
- 5.6 Der Kunde wird neue Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt. Hierzu unterhält der Kunde ein Testsystem in seiner Infrastruktur. Die von Kendox gelieferte Software unterliegt der weitergehenden Pflege nur in der jeweils letzten von Kendox zur Verfügung gestellten Fassung. Ältere Programmversionen werden längstens für einen Zeitraum von neun (9) Monaten ab Verfügbarkeit der jeweils neusten Programmversion unterstützt.

6. Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung

- 6.1 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung endet für eine alte Version nach Freigabe einer neuen Version, es sei denn, dass deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist. In diesem Fall wird Kendox die Pflege gegen Vergütung nach Aufwand fortführen.
- 6.2 Der Kunde hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Kunde hat Kendox, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Kendox einen Datenträger mit den betreffenden Programmen zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Mängel, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, brauchen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt zu werden. Bei Bedarf wird Kendox Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für Kendox zumutbar ist. Bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit Kendox dazu technisch in der Lage ist.
- 6.4 Art und Weise der Mängelbeseitigung stehen im billigen Ermessen von Kendox. Bietet Kendox dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Programmversion oder Programmteile etc. an, so hat der Kunde diese - sofern es für ihn zumutbar ist - zu übernehmen und auf seine Hardware gemäß den Installationsanweisungen von Kendox zu installieren.
- 6.5 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Programme und Datensysteme, die der Kunde ändert oder in die er auf sonstige Art und Weise eingreift.
- 6.6 Kendox kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit Kendox auf Grund einer Mangelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat und ohne dass ein Kunde die Voraussetzungen nach Ziff. 7.2 geschaffen hat, Kendox darauf hinweist, der Kunde dennoch die Mängelsuche wünscht, Kendox aber keinen Mangel findet.
- 6.7 Gesondert zu vergüten sind die Beseitigungen von Störungen, die auf Systemkomponenten zurückzuführen sind, die nicht von Kendox integriert wurden. Gesondert zu vergüten sind die Beseitigungen von Störungen weiterhin, sofern die Störungen auf fahrlässige oder fehlerhafte oder missbräuchliche Handhabung der Software durch den Kunden oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

7. Fernwartung

- 7.1 Kendox führt die Mängelbeseitigung gemäß Ziff. 6 im Rahmen einer Fernwartung durch. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Fernwartung notwendigen Einrichtungen zu unterhalten. Der Kunde wird in Abstimmung mit Kendox einen Anschluss an das Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, sodass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Kunde trägt die anfallenden Leitungskosten. Unterhält der Kunde die notwendigen Einrichtungen nicht, so ist er verpflichtet, die Kendox im Rahmen der Mängelbeseitigung entstehenden Mehraufwendungen gegenüber der Fernwartung zu tragen.
- 7.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden durch Kendox erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei (Call-Back-Verfahren). Kendox wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen auf Anforderung informieren.

8. Hotline

- 8.1 Während der Laufzeit des Vertrags ist der Kunde berechtigt, eine durch Kendox eingerichtete Hotline im Rahmen der Mängelbeseitigung und Fehlerdiagnose zu nutzen.
- 8.2 Der Kunde kann zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten von Kendox die Hotline kostenfrei in Anspruch nehmen.
- 8.3 Kendox kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Hotline-Funktion beauftragen.

9. Schutz der Software

- 9.1 Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an dem Vertragsgegenstand (und aller vom Kunden angefertigter Kopien) - insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte - ausschließlich Kendox zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch Kendox. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- 9.2 Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kendox zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. Ziff. 10 bleibt unberührt.
- 9.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von Kendox zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke oder Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.
- 9.4 Kendox ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Einsatz der Programme auf einer Ausweichkonfiguration oder auf einer Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich behindert werden.
- 9.5 Kendox darf das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn der Kunde schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen hat Kendox vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle kann Kendox den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.
- 9.6 Bei Software von Vorlieferanten kann der jeweilige Vorlieferant die Rechte von Kendox auf Programmschutz aus diesem Vertrag gegen den Kunden geltend machen.

10. Weitergabe

Eine vorübergehende oder dauerhafte Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist untersagt. Dies gilt sowohl bei einer entgeltlichen als auch einer unentgeltlichen Überlassung.

11. Sach- und Rechtsmängel

- 11.1 Kendox leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gemäß Ziff. 1 und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Eine weitergehende Gewährleistung wird ausgeschlossen.
- 11.2 Kendox leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt Kendox nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Kendox dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Ausführung des Mangels zu vermeiden.
- 11.3 Bei Rechtsmängeln leistet Kendox zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft Kendox nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 11.5 Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Kendox kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf Kendox über. Weitere Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung werden ausgeschlossen.

- 11.6 Erbringt Kendox Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Kendox hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht Kendox zuzurechnen ist.
- 11.7 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von Kendox kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber Kendox schriftlich gerügt und Kendox eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Dies gilt nicht, sofern nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

12. Außerordentliche Kündigung

Kendox kann diesen Vertrag bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Kunden auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) der Kunde das ihm eingeräumte Nutzungsrecht überschreitet (insbesondere dann, wenn er die Software verschuldet oder unverschuldet an Dritte weitergibt) oder
- b) wenn der Kunde mit der Mietzahlung mehr als einen Monat in Verzug ist.

13. Ende des Nutzungsrechts

In allen Fällen der Beendigung einer Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung, Vertragsende) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber Kendox.

Besondere Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierungen

1.	Vertragsgegenstand	21
2.	Leistungsänderungen	21
3.	Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Kunden.....	21
4.	Abnahme	22
5.	Rechte an der Software	22

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Art und Umfang der von Kendox geschuldeten Anpassungsprogrammierung ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Aufgabenstellung. Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert Kendox sie mit Unterstützung des Kunden, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist eine verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit es sich um die Programmierung von Schnittstellen handelt, stellt der Kunde sicher, dass Kendox eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Schnittstelle vorliegt.
- 1.2 Kendox ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Anpassungen zu beschaffen oder herzustellen und sie dem Kunden zu liefern.
- 1.3 Eine Benutzungsdocumentation wird nur geliefert, wenn es ausdrücklich vereinbart ist. Bei der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzungsdocumentation der Standardprogramme, werden diese darin nicht integriert, sondern gesondert dargestellt.

2. Leistungsänderungen

- 2.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist Kendox verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Kendox - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung des Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann Kendox eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.
- 2.2 Der Kunde wird auf Wunsch von Kendox sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Auf Wunsch des Kunden übernimmt Kendox diese Aufgabe gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand.

3. Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Die Anpassungsarbeiten werden bei Bedarf beim Kunden durchgeführt.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, Kendox - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schließt auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen außergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Kunde stellt auf Wunsch von Kendox unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 3.3 Auf Verlangen von Kendox hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seine Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

4. Abnahme

- 4.1 Kendox wird die Modifikationen/Erweiterungen bzw. Zusatzprogramme (im Folgenden: Anpassungen) an den Kunden liefern. Der Kunde wird die Installation selbst vornehmen.
- 4.2 Die Anpassungen gelten als stillschweigend abgenommen, sofern der Kunde während der Prüffrist von zwei Wochen nach Lieferung keine wesentlichen Mängel meldet, die die Nutzbarkeit der Anpassungen erheblich einschränken.

5. Rechte an der Software

- 5.1 Kendox räumt dem Kunden an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Nutzungsrecht wie an den Standardprogrammen, zu denen sie gehören, ein. Im Zweifel räumt Kendox dem Auftraggeber hinsichtlich der gelieferten Anpassungen das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software auf seiner Anlage zu nutzen.
- 5.2 Die Regelung unter 5.1 gilt entsprechend für Zusatzprogramme (selbstständig einsetzbare Individualprogramme).

Besondere Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software

1.	Vertragsgegenstand	23
2.	Leistungsänderungen	23
3.	Rechtsübertragung	23
4.	Mitwirkungspflichten des Kunden	24
5.	Abnahme	24

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Kendox wird die Software samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen. Standardbausteine, die Kendox in die Software einbringt, werden als Objektprogramme ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.
- 1.2 Kendox benennt einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese werden Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Kendox für notwendige Informationen zur Verfügung. Kendox ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.
- 1.3 Kendox wird zu Beginn der Arbeiten unter Einbeziehung der vereinbarten Termine einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Kendox wird anhand dieses Plans den Kunden regelmäßig über den Stand der Abarbeitung unterrichten.
- 1.4 Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert Kendox sie mit Unterstützung des Kunden, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Diese Spezifikation ist eine verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.
- 1.5 Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software in Abstimmung mit dem Kunden verfeinert. Erkennt Kendox, dass die Aufgabenstellung des Kunden fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt Kendox dies unverzüglich dem Kunden schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

2. Leistungsänderungen

- 2.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist Kendox verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Kendox insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, hat Kendox Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Anspruch auf eine Erhöhung der Vergütung bzw. Anspruch auf eine Verschiebung der Termine.
- 2.2 Der Kunde wird auf Wunsch von Kendox sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Kendox wird diese Aufgabe auf Wunsch des Kunden gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.

3. Rechtsübertragung

Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der bis (einschließlich) zur Abnahme fälligen Teilbeträge, das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht, die vertragsgegenständliche Software im Objektcode im definierten Umfang im gesamten Firmenverbund zu nutzen. Ergänzend gelten die Regelungen der §§ 40a ff. UrhG im

Sinne des Erwerbs einer Einmallyzenz auf Dauer. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor der Abnahme gestattet. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, Kendox soweit wie erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde stellt auf Wunsch der Kendox unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die von Kendox erstellten Spezifikationen zu prüfen und im Anschluss freizugeben oder weiteren Änderungsbedarf anzumelden.

5. Abnahme

- 5.1 Kendox wird die Modifikationen/Erweiterungen bzw. Zusatzprogramme (im Folgenden: Software) an den Kunden liefern. Der Kunde wird die Installation selbst vornehmen.
- 5.2 Die Anpassungen gelten als stillschweigend abgenommen, sofern der Kunde während der Prüffrist von zwei Wochen nach Lieferung keine wesentlichen Mängel meldet, die die Nutzbarkeit der Anpassungen erheblich einschränken.

Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungsverträge und Schulungen

1.	Vertragsgegenstand, Leistungsumfang.....	25
2.	Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	25
3.	Dauer, Kündigung.....	25
4.	Seminare, Schulungen	25

1. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 1.1 Kendox wird seine Dienste nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- 1.2 Kendox benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Kendox für notwendige Informationen zur Verfügung. Kendox ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

2. Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, Kendox - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schließt auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen außergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Kunde stellt auf Wunsch von Kendox unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 2.3 Auf Verlangen von Kendox hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

3. Dauer, Kündigung

- 3.1 Der Vertrag endet:
 - a) Wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss.
 - b) Wenn der Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen ist, durch Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- 3.2 Soweit der Kunde bei der Kendox verbindlich Dienstleistungen bestellt, der dazu vereinbarte Termin jedoch vom Auftraggeber weniger als 2 Wochen vor dem Termin storniert wird, wird eine Stornierungsvergütung nach der seit der Bestellung geltenden Preisliste für Dienstleistungseinsätze der Kendox wie folgt berechnet:
 - a) 7 Tage vor dem vereinbarten Einsatztermin 50 % der Vergütung
 - b) Weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten Einsatztermin 75 % der Vergütung

4. Seminare, Schulungen

- 4.1 Die Durchführung von Seminaren und Schulungen sowohl im Hause des Kunden als auch im Haus von Kendox stellen Dienstleistungen dar und unterfallen den vorgenannten Regelungen Ziffer 1 bis Ziffer 3.

- 4.2 In der vereinbarten Seminar- oder Schulungsvergütung ist das Unterrichtsmaterial enthalten. Die für die Schulung notwendige Hard- und Software wird vom Kunden mitgeführt. Fahrtkosten und Unterbringungskosten für den Teilnehmer sind nicht enthalten.
- 4.3 Schulungen und Seminare im Hause des Kunden werden ausschließlich auf der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware und Infrastruktur sowie mit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Software durchgeführt.

Kendox AG
Hauptsitz

Bahnhof-Strasse 7
9463 Oberriet SG
Schweiz

T +41 (71) 552 34 00

Kendox AG
Niederlassung Österreich

Favoritenstraße 87/2
1100 Wien
Österreich

T +43 (720) 27 34 20

Kendox GmbH

Hohentrüdingen Straße 11
91747 Westheim
Deutschland

T +49 (32) 228 83 70 00